



Hygienekonzept der Grundschule und Mittelschule

(gültig für das Schuljahr 2021/22 Stand: 04.12.2021)

1. Hygienebeauftragte

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Als Hygienebeauftragte wurden benannt:

- für die Grundschule: Heike Braun
- für die Mittelschule: Doris Lottner

Sie fungieren als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden.

Unterrichtsbetrieb (Stand: 11.11.21)

Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt. Die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde können aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen.

Soweit der Schulbetrieb aufgrund einer Anordnung vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote eingestellt.

Notbetreuung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten findet eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Jahrgangsstufe statt, sofern in Abweichung des Grundsatzes des vollen Präsenzunterrichts aus Gründen des Infektionsschutzes Wechsel- bzw. Distanzunterricht angeordnet werden sollte (vgl. KMS vom 16.02.2012: Az. III.1 BS7200.0/109/1)

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Lehrkräfte, alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe sind zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“ oder „OP-Maske“) verpflichtet. Schülerinnen und Schülern bis einschl. Jahrgangsstufe 4 wird das Tragen einer OP-Maske empfohlen. **Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB.**

- Das Mitführen einer Ersatzmaske ist sinnvoll.

- Die MNB sollte wenn möglich nur an den Bändern, nie an der Innenseite mit ungewaschenen Händen berührt werden.

Ausnahmen von der Verpflichtung des Tragens einer MNB bzw. MNS:

- Schülerinnen und Schüler,
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt: Ausübung von Musik (kein Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport (s. Ausführungen im Folgenden), Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigungsübungen und bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, wenn diese länger als eine Unterrichtsstunde dauern. **Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich nur auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum!**
 - während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- und Aufenthaltsraums (auf einen entsprechenden Abstand soll geachtet werden)
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z.B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.
- Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Hier ist eine im Hinblick auf die Glaubhaftmachung, dass das Tragen der MNB aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, ein Beweismittel vorzulegen oder schriftliche Äußerungen von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einzuholen. In der Regel ist hierfür ein ärztliches Attest erforderlich. Hierin ist darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. Es muss erkennbar sein, welche Beeinträchtigung bei dem Schüler oder der Schülerin festgestellt wurde und inwiefern sich das Tragen des MNB nachteilig auswirkt. So muss der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen ermöglicht werden. Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attestes zur Überprüfung ausgehändigt wird, darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen. Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll verstärkt auf die Einhaltung eines möglichst großen Abstandes geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).
- Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen aus zwingenden Gründen erforderlich ist (Nahrungsaufnahme insb. in den Pausenzeiten, zu Identifikationszwecken, zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung)

- Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus sonstigen gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB bzw. einer MNS nicht möglich oder zumutbar ist (vgl. Punkt 6 des gültigen Rahmenhygieneplans)

Außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z.B. bei Nutzung des ÖPNV)

- Erholungsphasen bzw. Tragepausen werden regelmäßig geschaffen;
- Maßnahmen bei Verstößen gegen die Maskenpflicht: Die Person wird des Schulgeländes verwiesen; für Schülerinnen und Schüler gilt dies ab Jgst. 5. Für die unteren Jahrgangsstufen wird bis zum Eintreffen der Erziehungsberechtigten die Aufsicht sichergestellt.

Aufklärung und Hinweise:

Die Schüler(innen) werden von ihren Lehrkräften ausführlich über die Sicherheitsmaßnahmen und Hygienevorschriften aufgeklärt. Hinweisschilder im Schulhaus und in den Klassenzimmern sowie Informationen am Infoscreen in der Aula weisen auf das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und Hygienemaßnahmen (Niesetikette, regelmäßiges und richtiges Händewaschen, kein Körperkontakt) hin. In der Aula wird durch zwei Figuren der Abstand von 1,50 m veranschaulicht. Auch die Erziehungsberechtigten werden in Elternbriefen über die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen informiert. Zudem ist der aktuelle Rahmenhygieneplan der Schule auf der Homepage einzusehen.

PCR-Pooltestverfahren an der Grundschule und Selbsttest an der Grundschule

Vgl. KMS vom 10.09.2021 an die Grundschulen und Förderzentren

Ein **negatives Testergebnis an der Grundschule** kann erbracht werden

- **durch die Teilnahme am PCR-Pooltestverfahren**, das **in der Schule** durchgeführt wird oder
- **durch einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest**, der **von medizinisch geschultem Personal** durchgeführt wurde (vgl. §§ 13 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. BayIfSMV)..
 - ➔ ein maximal vor 48 Stunden durchgeführter PCR-Test, ein POC-PCR-Test oder ein weiterer Test nach Amplifikationstechnik; der Nachweis muss in diesen Fällen nur zwei Mal pro Woche vorgelegt werden
 - ➔ ein maximal vor 24 Stunden durchgeführter POC-Antigentest; der Nachweis muss in diesen Fällen drei Mal pro Woche vorgelegt werden
- Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis **nicht** aus.

Am Montagmorgen wird zu Unterrichtsbeginn zusätzlich ein Selbsttest durchgeführt - unabhängig davon, ob in der jeweiligen Klasse an diesem Tag eine PCR-Pooltestung stattfindet oder nicht.

Ein **negatives Testergebnis an der Mittelschule** kann erbracht werden

durch einen Selbsttest, der unter Aufsicht **in der Schule** durchgeführt wird (**Die Selbsttests in der Schule** werden pro Person in der Regel **dreimal pro Woche** durchgeführt.) oder

- **durch einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest, der von medizinisch geschultem Personal** durchgeführt wurde (s. Ausführungen Grundschule)
- Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis **nicht** aus.

2. Anordnungen in Einzelfällen durch die Kreisverwaltungsbehörden

Anordnungen für Schulen und die entsprechenden Entscheidungen werden von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde getroffen. Diese setzt das Staatl. Schulamt in Kenntnis, welches umgehend die Schulen informiert. Im Fall von Wechselunterricht erfolgt an der Schule Seubersdorf ein tageweiser Wechsel, über die Gruppeneinteilung sind die Eltern bereits informiert.

Vorkehrungen:

- Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten
- Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bestehenden Konzepte

3. Zuständigkeiten

- Anordnungen sämtlicher Maßnahmen, die auf das Infektionsschutzgesetz gestützt sind: Gesundheitsamt oder die ihm übergeordnete Behörde
- Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt diese Kommunikation der Leiter des Schulamtes.

4. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygiene

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 müssen von allen Personen in der Schule, auf dem Weg zur Schule und auf dem Schulgelände eingehalten werden:

- eine gute **Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- das Einhalten der **Husten- und Niesetikette** (Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- das **Abstandhalten**: Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter soll eingehalten werden.
- **Verzicht auf Körperkontakt**, soweit sich dieser nicht zwingen aus den unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- **Vermeiden des Berührens von Augen, Nase und Mund**
- **Klare Kommunikation** der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal.

Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln sollte zurückhaltend eingesetzt werden und es ist auf eine

altersgerechte Anwendung, unter sachkundiger Anleitung durch die Lehrkräfte, zu achten. Die Lehrkräfte überwachen das Händewaschen ihrer Klasse bzw. Lerngruppe.

b) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariat oder Fachräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen. Die Trennwände, die am Lehrerpult aufgestellt sind, sind so dimensioniert, dass sie eine Luftzirkulation nicht behindern. Zudem ersetzen sie keine andere Maßnahme zur Infektionsreduktion.

Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

Mobile Luftreinigungsgeräte ergänzen das Lüften, ersetzen es aber nicht.

Reinigung:

Eine gründliche Reinigung des Schulgebäudes findet täglich nach Unterrichtsende statt. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) am Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Auf eine routinemäßige Flächendesinfektion, auf Sprühdesinfektion und die Reinigung mit Hochdruckreinigern wird verzichtet.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Ein Abdecken der Tastaturen im EDV-Raum ist möglich. Soweit dies nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

c) Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet

sein. Die Lehrkräfte regeln einen kontrollierten Toilettengang der Schüler(innen). Nur jeweils zwei Schüler(innen) dürfen in einem Sanitärraum sein. Den einzelnen Klassen wird eine Toilette zugewiesen. Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion werden in den Sanitärbereichen auszuhängen. Der Hausmeister füllt Seife und Einmalhandtücher bei Bedarf auf.

5. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands, die Ausnutzung der gegebenen Räumlichkeiten zur Schaffung von Abständen wird jedoch empfohlen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Maßnahmen:

- Der Unterricht findet in der Regel in einem festen Klassenverband statt.
Es gibt wenige Ausnahmen. Dies betrifft v.a. die BOZ-Fächer oder in einzelnen Jahrgangsstufen den Sportunterricht.
- Bei jahrgangs- bzw. klassenübergreifenden Lerngruppen soll auf eine blockweise Sitzordnung geachtet werden.
- Auf Klassenzimmerwechsel wird weitgehend verzichtet.

6. Sitzordnung, Unterricht und Pausenbereiche

- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) sind möglich.
- Verschiedene Pausenbereiche bzw. Zuordnung von festen Zonen auf den Pausenhöfen werden umgesetzt. Die Pausenbereiche werden optisch getrennt.

Pausenbereiche (diese werden jeweils von einer Lehrkraft beaufsichtigt):

[Pausenverkauf](#)

| | | | |
|----|-------------------------------------|-----|------------------------------|
| 1a | GS-Hof | 3c | MS-Pausenhof unterer Bereich |
| 1b | GS-Hof (jeweils getrennte Bereiche) | 6 | MS-Pausenhof rechts |
| 1c | GS-Hof | 7 | MS-Pausenhof links |
| 2a | Gang GS außen bei Treppe | M8b | MS-Gang 3 vorne Innenhof 2 |
| 2b | Gang GS außen bei Turnhalle | M8a | MS-Gang 3 hinten Innenhof 2 |
| | | 5 | MS-Gang 3 vor PCB |
| 3a | Nebeneingang vorne | 4a | Weg zu MS-Hof |
| 3b | Nebeneingang hinten | 4b | Weg zu MS-Hof |

7. Schulbeginn und Schulschluss/Aufsichten:

Grundsätze der Pausenaufsicht

- ✓ **Die SuS dürfen zu keiner Zeit unbeaufsichtigt sein.** Die Pausenaufsichten kontrollieren das Einhalten der Mindestabstände und das Tragen der Masken.
- ✓ 1. bis 6. Klasse:
Die Lehrkraft, die vor der Pause in der Klasse ist, führt die Klasse in den zugewiesenen Pausenbereich und verlässt diesen erst, wenn die Klasse von der Pausenaufsicht übernommen wird. Die Lehrkraft, die nach der Pause in der Klasse ist, holt die Klasse (um 9:45 bzw. 11:30 Uhr) im jeweiligen Pausenbereich ab. Erst wenn alle SuS aus dem Pausenbereich abgeholt sind, verlässt die Pausenaufsicht den Pausenbereich.

Die Klassen, die in der Aula Pause machen, verlassen mit ihrer Lehrkraft als erstes ihren Pausenbereich, bevor die Kinder aus dem GS-Pausenhof geführt werden.
- ✓ 7./9./10. Klassen:
Die Aufsicht führenden Lehrkräfte müssen zeitgleich mit den SuS in dem ihnen zugewiesenen Pausenbereich sein. Die Aufsichten verlassen den Pausenbereich am Ende der Pause erst nach den SuS.

Situation vor Schulbeginn:

Ankunft mit dem Bus:

- ✓ Vor 7:45 Uhr halten sich die Grundschüler, die bereits angekommen sind, im GS-Pausenhof auf. Jeder Klasse ist ein abgegrenzter Raum zugeordnet. Früh ankommende Mittelschüler halten sich in der Aula auf. Auch hier ist jeder Klasse ein Bereich zugeteilt. Eine Lehrkraft, unterstützt durch den Hausmeister, führt die Aufsicht. Bei schlechtem Wetter dürfen die Schüler(innen) sich in den Klassenzimmern aufhalten. In jedem Flur ist eine Aufsicht. Die Türen der Klassenzimmer bleiben offen.

Schülerinnen und Schüler aus Seubersdorf:

- ✓ Schüler, die nicht mit dem Bus kommen bzw. in Seubersdorf wohnen, kommen erst um 7.45 Uhr an die Schule, um die Morgensituation zu entzerren.

- ✓ Die Lehrkräfte, die jeweils die erste Unterrichtsstunde einer Klasse der 1. bis 6. Jahrgangsstufe unterrichten, sind rechtzeitig um 7:45 Uhr im GS-Pausenhof bzw. in der Aula, um die Kinder abzuholen und ins Klassenzimmer zu führen. Die Mindestabstände müssen beim Warten und beim Führen ins Klassenzimmer eingehalten werden.
- ✓ Die Aufsicht während der Vorviertelstunde ist konsequent durchzuführen.

Aufsicht nach Schulschluss:

- ✓ Die SuS von der 1. bis 6. Klasse werden nach dem Unterrichtsende von der Lehrkraft, die in der letzten Stunde unterrichtet, bis zum GS-Pausenhof begleitet.

8. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

a) Sportunterricht

Sportunterricht und Bewegungsangebote können durchgeführt werden.

- Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen. Auch hier ist das Mindestabstandsgebot ist zu beachten, soweit die Witterungsbedingungen dies erlauben; sie ist ohne MNB/MNS möglich, soweit der Mindestabstand grundsätzlich eingehalten werden kann.
- Die bislang bestehende generelle Befreiung von der Maskenpflicht im Sportunterricht in Schulgebäuden wird bis auf Weiteres aufgehoben. (KMS vom 24.11.21: ZS.4-BS4363.0/1023) Damit bitten wir in Ergänzung zum Rahmenhygieneplan Folgendes zu beachten: Künftig ist auch im Sportunterricht im Schulgebäude grundsätzlich wieder eine Maske zu tragen.
- Schwimmunterricht ist weiterhin möglich. Die Maske darf während des Schwimmens natürlich abgenommen werden, auf einen entsprechenden Abstand ist auch hier zu achten.
- Bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten muss vorher und danach ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In der Halle ist der Sportunterricht auf zwei Schulstunden begrenzt.

b) Musikunterricht und Unterricht in den Bläserklassen und der Klasse im Puls

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des derzeitigen Rahmenhygieneplans statt

- Zusätzlich gilt gem. KMS vom 24.11.21: ZS.4-BS4363.0/ 1023: Unterricht im Blasinstrument und Gesang ist derzeit ausschließlich in der Form von Einzelunterricht möglich, dabei ist auf einen möglichst großen Abstand zu achten. Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich.
- Das Kondensat darf nur ohne Durchblasen abgelassen werden. Es wird vom Verursacher mit Einmalhandtüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt. Abschließend werden die Hände gereinigt/desinfiziert.
- Regelmäßige Lüftung: Grundsatz: 5-10 min nach jeweils 20 min Gesang
- Das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband mit Maske ist weiterhin möglich.

c) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales sowie im Schülercafé

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach *Ernährung und Soziales* und im Schülercafé wird auf die sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen geachtet.

- Die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln müssen beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

9. Pausenverkauf und Schülercafé

Der Pausenverkauf findet seit dem Schuljahr 2021/22 wieder statt. Eine Pausenaufsicht regelt die Einhaltung der Mindestabstände.

Für das Schülercafé ist ein gesondertes Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden kann und dem Lehrerkollegium vorgestellt wird. Seit dem 15.03.21 ist das Schülercafé wieder geöffnet .

10. Offene Ganztageschule

Für die OGTS gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. Offene Ganztagsangebote sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

11. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort werden bis auf Weiteres auf das notwendige Maß begrenzt und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchgeführt. Eine ausreichende Belüftung wird gewährleistet. Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; bei Wahrung des Mindestabstands kann die Maske abgenommen werden.

12. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

13. Kinder mit Krankheitssymptomen

Die Eltern werden informiert, dass Kinder mit (coronabedingten) Krankheitssymptomen (z.B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Verlust von Geschmacks- oder Geruchssinn, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) unbedingt zuhause bleiben müssen. Die Schulleitung ist zu informieren.

Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

(1) Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt:

- **Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen** (wie Schnupfen und Husten ohne Fieber) ist ein Schulbesuch nur mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich. Liegt kein negatives externes Testergebnis aus dem Testzentrum vor, führen die SuS bei Unterrichtsbeginn einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht der Schule durch. Ein ggf. zuhause durchgeführter Selbsttest reicht nicht aus, um zum Schulbesuch zugelassen zu werden.
- Bei Schnupfen bzw. Husten mit allergischer Ursache, bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern gilt dies nicht.
- **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand** mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Schüler bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten, aber ohne Fieber) sind und ein externes negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler erst wieder die Schule besuchen, sofern er/sie die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat und am achten Tag nach erstmaligem Auftreten von Krankheitssymptomen keine Krankheitssymptome mehr aufweist.
- Betreten Schüler und Schülerinnen dennoch ohne Vorlage eines neg. Testergebnisses oder ohne eine ärztliche Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen) das

Schulhaus, so werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

- Für Lehrer und nicht-unterrichtendes Personal gilt dies entsprechend.
- Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal mit leichten Erkältungssymptomen möglichst mittels Selbsttest testet und bis zum Abklingen der Symptome in Klassen- und Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen mit Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) trägt. Bei darüberhinausgehenden Symptomen gilt Punkt 2 entsprechend.

(2) Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt:

- Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das Gesundheitsamt erforderlich.

| Alle Klassen außerhalb der Prüfungsphase | Abschlussklassen während der Prüfungsphase |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulumfeld gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, wie zuletzt mit KMS vom 23. September 2021 (Az. II.1-BS4363.0/956; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 13. September 2021 (Az. G54p-G8390-2021/5098-1)) mitgeteilt.</p> | <p>Tritt während der Prüfungsphase (nicht bei regulären Leistungsnachweisen) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder bei einer Lehrkraft auf, so werden alle prioritär mit einem PCR-Test auf SARS-CoV-2 getestet. Alle engen KP dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inkl. An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen. 4Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung).</p> <p>5Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich.</p> <p>6Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.</p> <p>Die An- und Abreise zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.</p> |

| Lehrkräfte | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bestätigte COVID-19-Erkrankung | Positiver Selbsttest |
| <ul style="list-style-type: none"> - Die Entscheidung über Testung und Einstufung als enge Kontaktperson weiterer Lehrer sowie eine Quarantänepflicht trifft das Gesundheitsamt. - Bei Quarantäne dürfen betroffene Lehrer keinen Präsenzunterricht halten. | <ul style="list-style-type: none"> - Sofortige Absonderung - Unterrichtung des Gesundheitsamt und der Schulleitung - Überprüfung mit einem PCR-Test |

(3) Vorgehen bei positivem Selbsttest (vgl. S.3)

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 15.09.2021 (BayMBI. 660). Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.

(4) Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest in der Grundschule

Ergibt eine PCR-Pooltestung in Grund- und Förderschulen ein positives Ergebnis, werden sowohl die Schule als auch die Erziehungsberechtigten noch am Abend desselben Tages über eine landesweit einheitliche digitale Schnittstelle informiert. Alle Schülerinnen und Schüler des Pools gelten als Verdachtspersonen gemäß Nr. 1.2 b AV Isolation und unterliegen einer Quarantänepflicht, bis die Rückstellproben des Pools ausgewertet sind. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Rückstellprobe ein negatives Testergebnis erhalten, dürfen die Schule wieder besuchen. Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet; das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und beginnt zudem mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.

14. Zutritt zum Schulgelände für schulfremde Personen

- Es gilt die 3G-Regel auf dem gesamten Schulgelände.
- Dies gilt unabhängig vom Zweck und der Dauer des Aufenthalts.
- Ausgenommen sind allein Kinder unter sechs Jahren.

- Falls das Schulgelände für außerschulische Zwecke genutzt wird, ist die Schule für die Einhaltung nicht verantwortlich.
- Schulbesuche durch Erziehungsberechtigte sollten nur in dringenden Ausnahmefällen erfolgen und angemeldet werden.
- Ein in der Schule unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest reicht nicht aus (im Gegensatz zu Lehrkräften).
- Der Zugang wird kontrolliert und dokumentiert.

15. Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (Dokumentation erforderlich).

Personen, die

a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,

b) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 9. September 2021 (Az. ZS4-BS4363.0/939) möglich. Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung. Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und grundsätzlich nicht ausgesetzt.

Sonstige Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind - soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar - zulässig. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

a) Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).

b) Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

Über die Durchführung über den regulären Unterricht hinausgehender Aktivitäten soll in Abstimmung mit der Schulfamilie entschieden werden. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen.

Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

gez. Markus Eigenstetter, Schulleiter

gez. Heike Braun, Doris Lottner, Hygienebeauftragte